

Kollektive Rechtsbehauptung

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2024/149

Bei Fragen des kollektiven Rechtsschutzes liegt oft ein Hauch von „David gegen Goliath“ in der Luft, und wer würde dabei schon Goliath die Daumen drücken? Auch an dieser Stelle wurde bereits mehrmals betont, dass effektiver kollektiver Rechtsschutz ein Anliegen jeder Rechtsordnung sein sollte. Dem Einzelnen kann so einen Schritt aus seiner rationalen Apathie hinaus und zu Gericht geholfen werden. So soll das sein, denn der oft zitierte Unterschied zwischen Rechthaben und Recht behalten ist kein erstrebenswerter Idealzustand, sondern der Befund eines Defizits.

Manchmal ist kollektiver Rechtsschutz aber nicht mehr als kollektive Rechtsbehauptung. Auch „Sammelkläger“ haben nicht automatisch recht, wofür es gerade einig Anschauungsmaterial gibt.

Bekannt ist, dass 10.000 Studierende mit Hauptwohnsitz außerhalb von Wien sich von den Wiener Linien ethnisch diskriminiert gefühlt haben, weil sie für das Semesterticket um € 75,- mehr bezahlen mussten als in Wien Gemeldete. Ebenso bekannt ist, dass sie für die Diskriminierungserfahrung „Hauptwohnsitz Klosterneuburg“, „Kitzbühel“ oder „Völkermarkt“ – die womöglich erst durch die Sammelaktion zur Vorbereitung der Klage in ihr Bewusstsein gerückt ist – € 300,- an ideellem Schaden pro Semester wollten. Von ersten Prozesssiegen wurde schon berichtet, die Rückbindung solcher Zusprüche an das materielle Recht war eher lose und formelhaft; beim BG Innere Stadt liest man etwa, dass „*ethnische Herkunft*“ [...] *weit auszulegen und stark kulturell orientiert* [sei]; *abzustellen sei darauf, ob die Personen als fremd wahrgenommen würden, weil sie aufgrund bestimmter Unterschiede von der regionalen Mehrheit nicht als zugehörig angesehen würden*“ (s das Referat in EuGH 10. 9. 2024, C-65/24 Rz 14).

Dass die längste Zeit niemand auf die Idee gekommen ist, diese Frage mit europarechtlichem Bezug (Antidiskriminierung) dem EuGH vorzulegen, erstaunt. Als es dann doch so weit war, zeigte sich Luxemburg irritiert, obwohl man dort einiges an Vorabentscheidungsersuchen gewohnt ist. Die österreichische Vorlage wurde gar nicht erst inhaltlich behandelt, sondern als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen: Es sei nicht nachvollziehbar, „*aus welchen Gründen* [...] *Personen aus einem anderen Bundesland als Wien* [...] – *insbesondere Personen aus dem Bundesland Niederösterreich wie die Studentin, um die es im Ausgangsverfahren geht – eine Ethnie* [...] *darstellen könnten*“ (C-65/24 Rz 32).

Ein anderer Fall könnte höchstgerichtliche Korrektur durch den OGH brauchen. Die Arbeiterkammer versucht gerade, einer für das Prozessrecht eher entlegenen Bestimmung Leben einzu-

hauchen: § 14 UWG sieht bei Wettbewerbsverstößen einen Unterlassungsanspruch vor, der nach § 15 UWG auch „die Beseitigung des den Vorschriften des Gesetzes widerstreitenden Zustandes“ inkludiert. Die AK (§ 14 Abs 1 Satz 2 UWG) will daraus eine Klage auf Leistung zugunsten betroffener Verbraucher ableiten, denen der beklagte Unternehmer vereinnahmte Beträge zurückerstatten soll.

Das ist in einer vom Dispositionsgrundsatz geprägten Prozesswelt, in der auch die neue Verbandsklage auf Abhilfe gerade mit Selbstverständlichkeit als Opt-in-Modell ausgestaltet wurde, gelinde gesagt kein Selbstläufer. Trotzdem hat die These einer Klage auf Zahlung an Dritte Gefolgschaft beim OLG Wien gefunden, das ein Fitnesscenter zur Rückzahlung von Entgelterhöhungen an seine Kunden verurteilt hat. Die Sprengkraft einer derartigen Klagebefugnis wäre enorm, in der ÖJZ geht *Geroldinger* diesem Thema im Jänner nach.

Inspiration hat sich dieser „Folgenbeseitigungsanspruch“ jedenfalls aus Deutschland geholt, wo der BGH – keineswegs selbstverständlich – die Information von Verbrauchern bereits zum Anspruchsinhalt gezählt und eine Pflicht des damals beklagten Versicherers bejaht hat, „*die jeweiligen Versicherungsnehmer bei Fortführung der betroffenen Versicherungsverhältnisse über die Unwirksamkeit der Klausel zu unterrichten*“ (BGH 31. 3. 2021, IV ZR 221/19).

Jetzt kam es zum Schwur, ob die deutsche Parallelnorm zu § 15 UWG darüber hinaus einen Folgenbeseitigungsanspruch „*dergestalt gewährt, dass die anspruchsberechtigten Mitbewerber und Verbände von einem Unternehmer die Rückzahlung von ihm zu Lasten einer Vielzahl von Verbrauchern einbehaltener Geldbeträge unmittelbar an die betroffenen Verbraucher verlangen können*“ (BGH 11. 9. 2024, I ZR 168/23 Rz 29). Die aus sehr grundsätzlichen Weichenstellungen des materiellen Rechts und seiner Durchsetzung folgende Antwort des BGH: nein, stünde doch die „*Zuerkennung eines solchen Anspruchs* [...] *mit der Systematik des kollektiven Rechtsschutzes nach dem geltenden Recht nicht im Einklang*“ (Rz 33).

Das gilt auch für Österreich und erspart weitreichende Folgeprobleme. Es beginnt bei vordergründig Handwerklichem: Wie vollstreckt man so ein Urteil? Aber auch weniger Exekutionsrechtsinteressierte haben viele Fragen: Gilt in derartigen Verfahren die kundenfeindlichste Auslegung? Wenn ja, wie ist es möglich, dass der Unternehmer um eine Verteidigung im Individualprozess gebracht wird? Wenn nein, wie wird dann über das kollektive Abhilfebegehren entschieden? Wie sieht es mit der ebenfalls individuellen Verjährung aus? Diese und zahlreiche andere Probleme muss der OGH gar nicht erst lösen, wenn er den UWG-Beseitigungsanspruch nur in Fällen bejaht, für die er auch gemacht wurde – „*zum Beispiel bei wahrheitswidrigen Anpreisungen* [...] *in einem Plakat oder in einer Aufschrifttafel*“ (Erläuterung 464 BlgNR 1. GP 13).